

Artikel 89 DSGVO

(1) Die [Verarbeitung](#) zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten [Garantien](#) für die Rechte und Freiheiten der [betroffenen Person](#) gemäß dieser [Verordnung](#). Mit diesen [Garantien](#) wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der [Datenminimierung](#) gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die [Pseudonymisierung](#) gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von [betroffenen Personen](#) nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

(2) Werden [personenbezogene Daten](#) zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und [Garantien](#) gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der [Art. 15 DSGVO](#), [Art. 16 DSGVO](#), [Art. 18 DSGVO](#) und [Art. 21 DSGVO](#) vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die [Erfüllung](#) dieser Zwecke notwendig sind.

(3) Werden [personenbezogene Daten](#) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und [Garantien](#) gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der [Art. 15 DSGVO](#), [Art. 16 DSGVO](#), [Art. 18 DSGVO](#), [Art. 19 DSGVO](#), [Art. 20 DSGVO](#) und [Art. 21 DSGVO](#) vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die [Erfüllung](#) dieser Zwecke notwendig sind.

(4) Dient die in den Absätzen 2 und 3 genannte [Verarbeitung](#) gleichzeitig einem anderen Zweck, gelten die Ausnahmen nur für die [Verarbeitung](#) zu den in diesen Absätzen genannten Zwecken.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 156](#), [Erwägungsgrund 157](#), [Erwägungsgrund 158](#), [Erwägungsgrund 159](#), [Erwägungsgrund 160](#), [Erwägungsgrund 161](#), [Erwägungsgrund 162](#), [Erwägungsgrund 163](#); § 27 BDSG, § 28 BDSG

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo89>

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung